

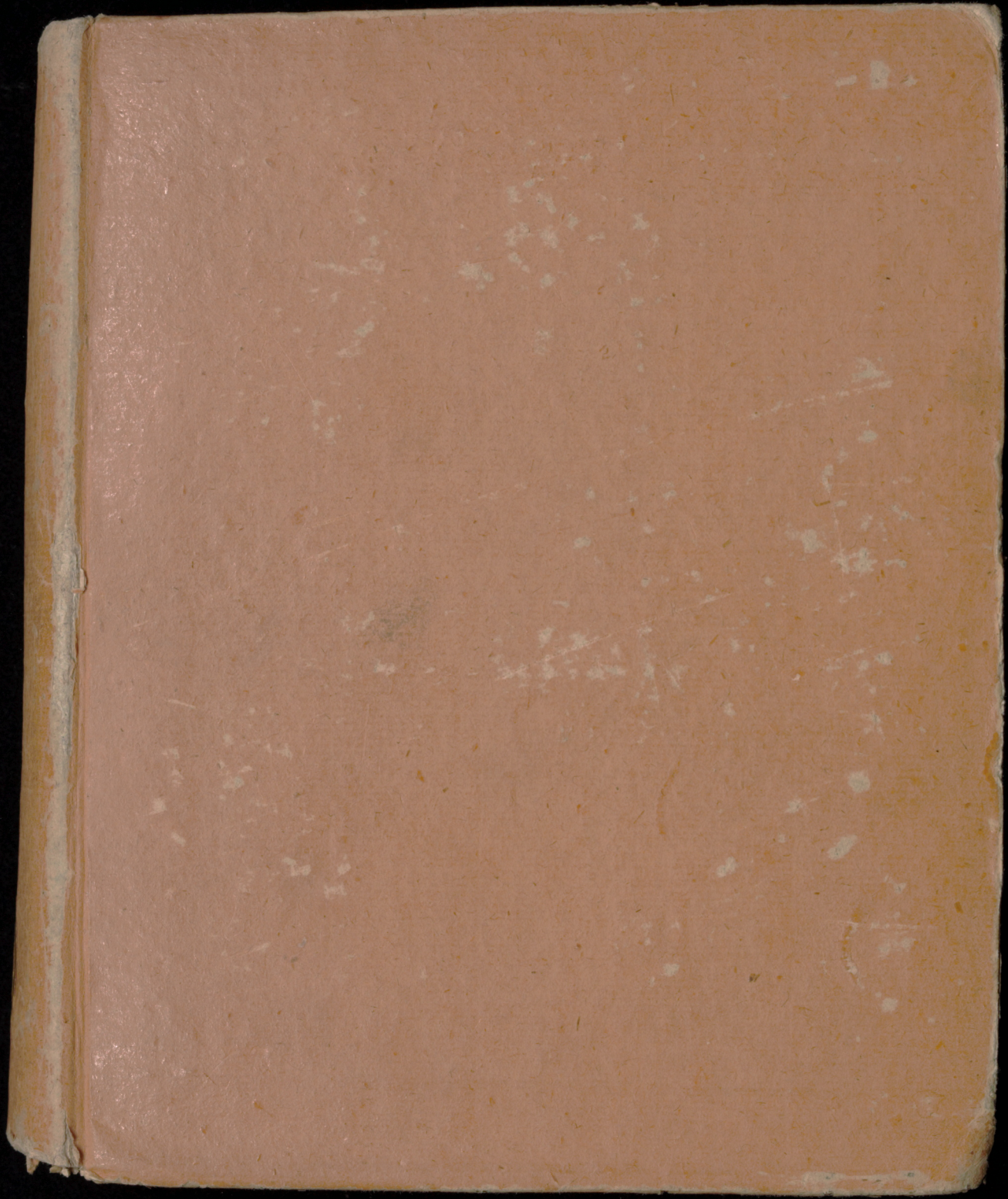
**Abdruck Der von Ihro Römischen Kayserl. Majestät mit Raht/ Wissen und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs verbesserten Ordnung, wegen Abstellung der Miß-Bräuche bey denen Handwerckern : Wie Solche zu Wien den 16. August Anno. 1731. emaniret, Und auf beygedruckten Befehl Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Des Regierenden Landes-Fürsten und Herrn bey denen Städten beyder Hertzogthümer Mecklenburg den 30. Septembr. 1732. publiciret worden ; [Datum auf Unser Vestung Schwerin/ den 18. September 1732.]**

Schwerin: Bärensprung, [1732]

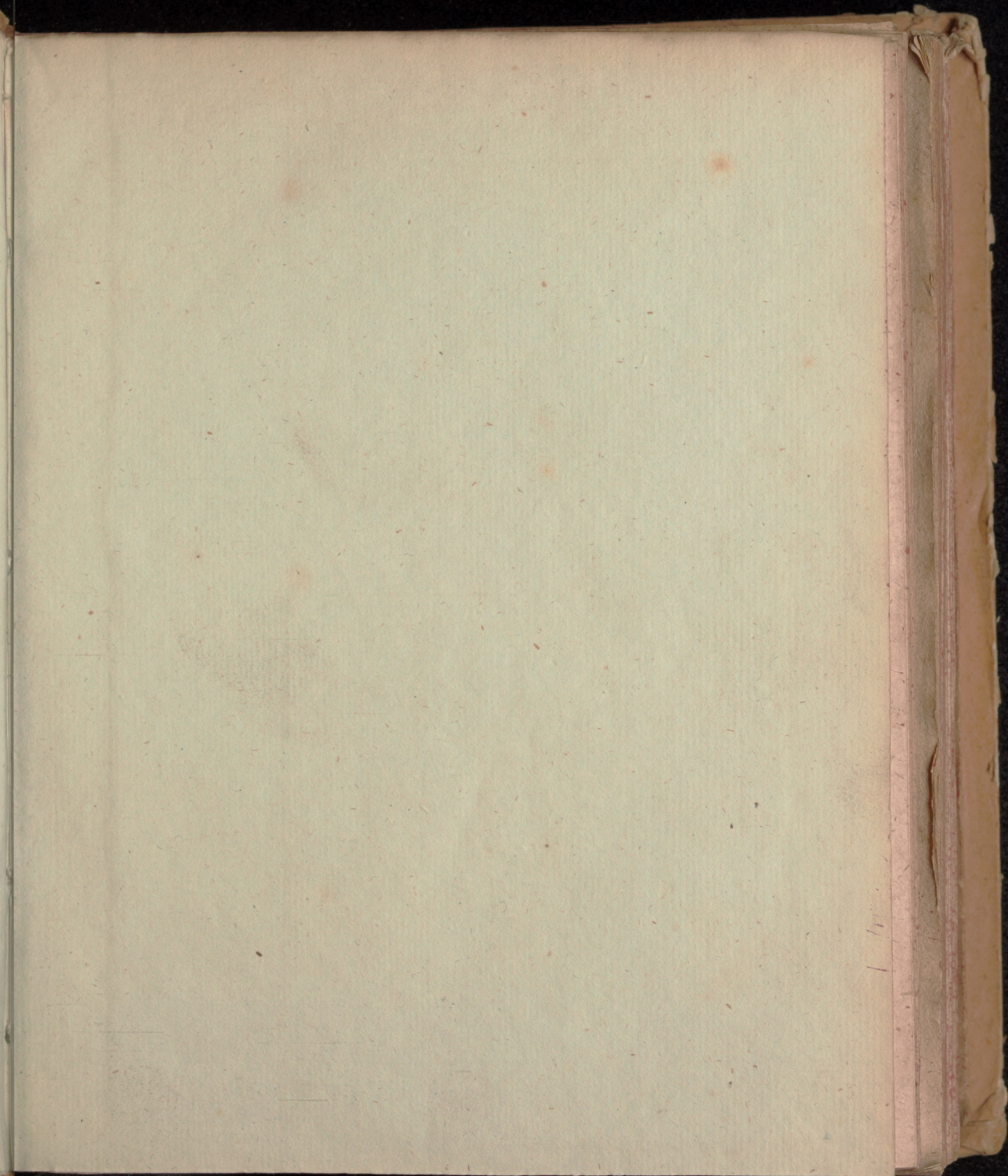
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828657262>

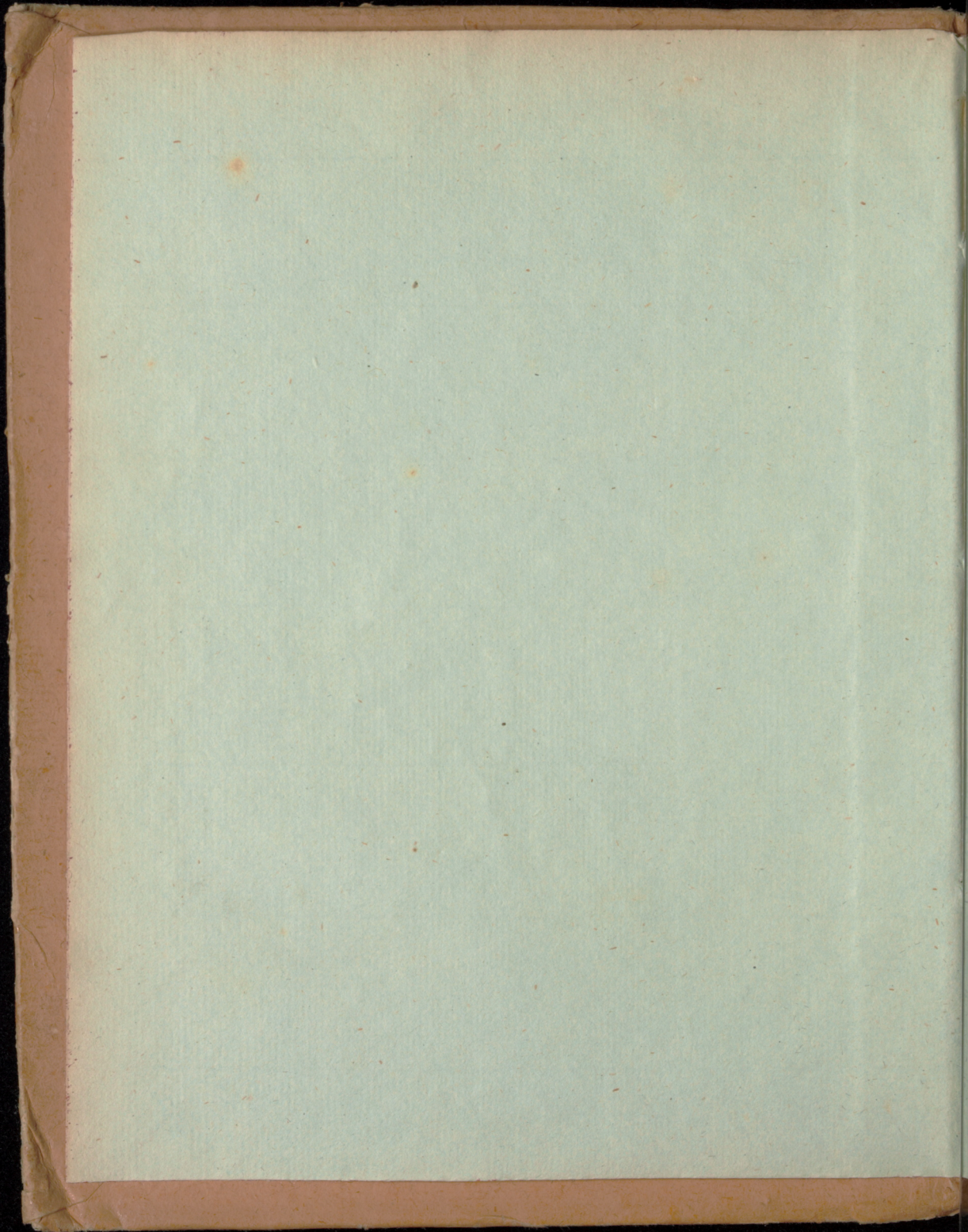
Druck Freier  Zugang

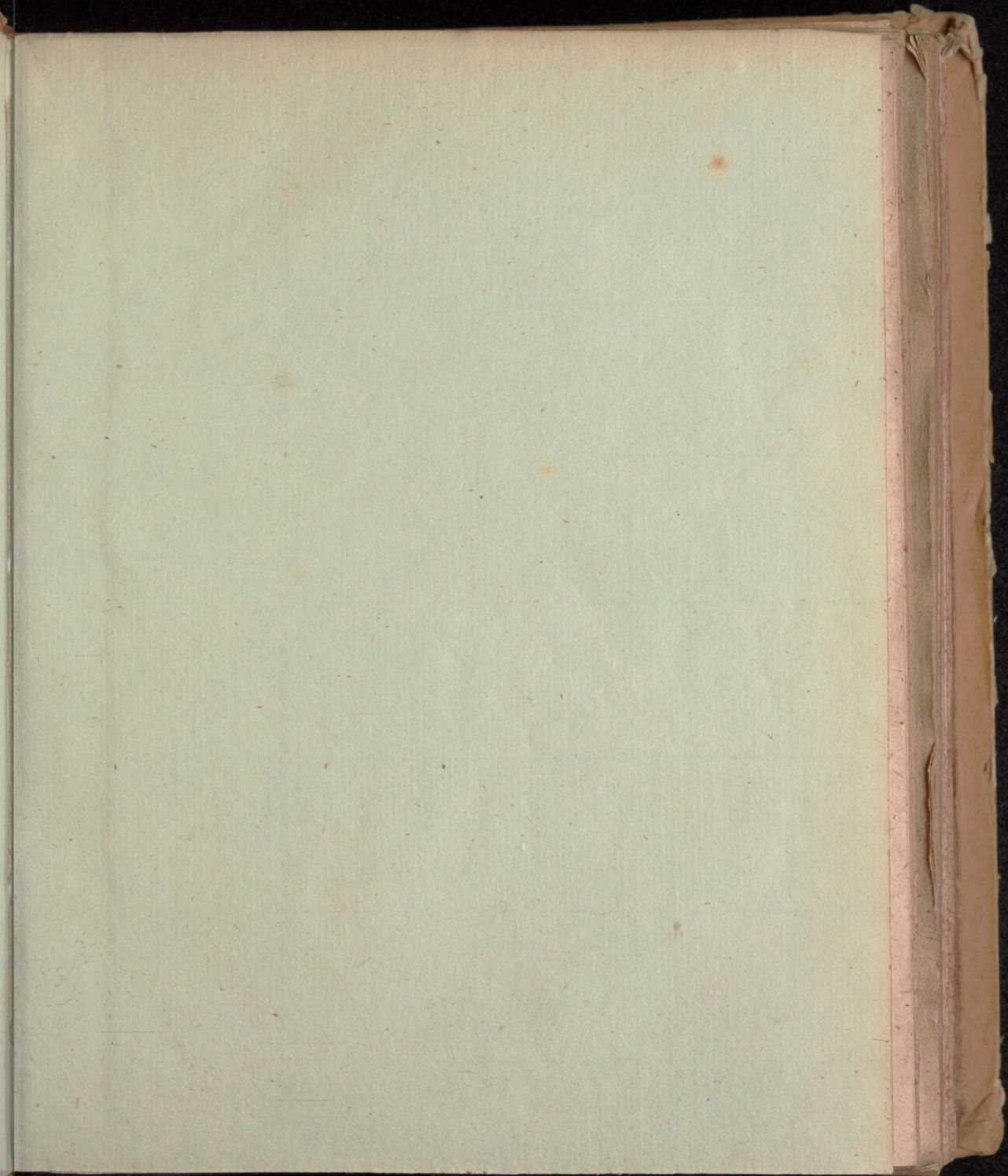


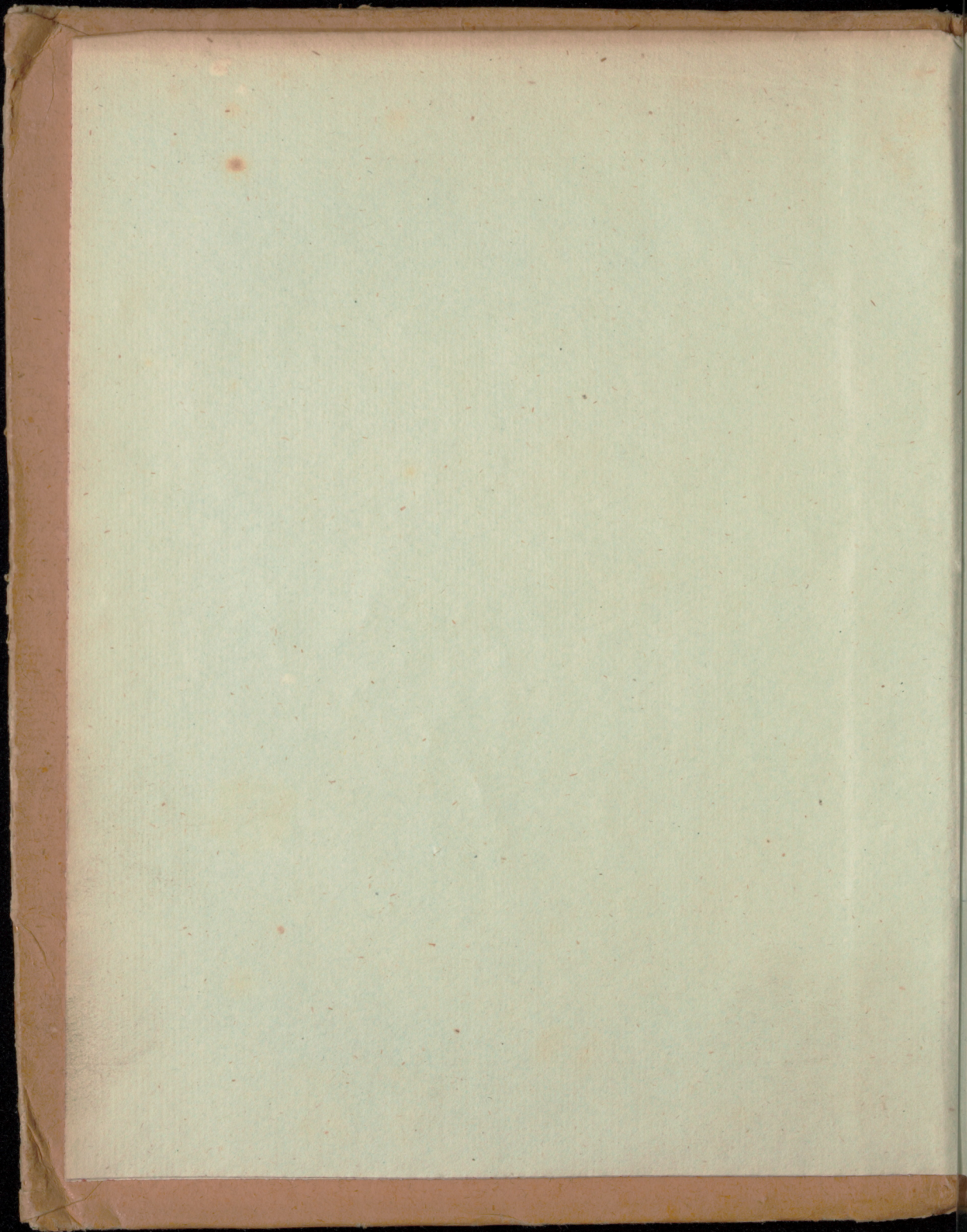


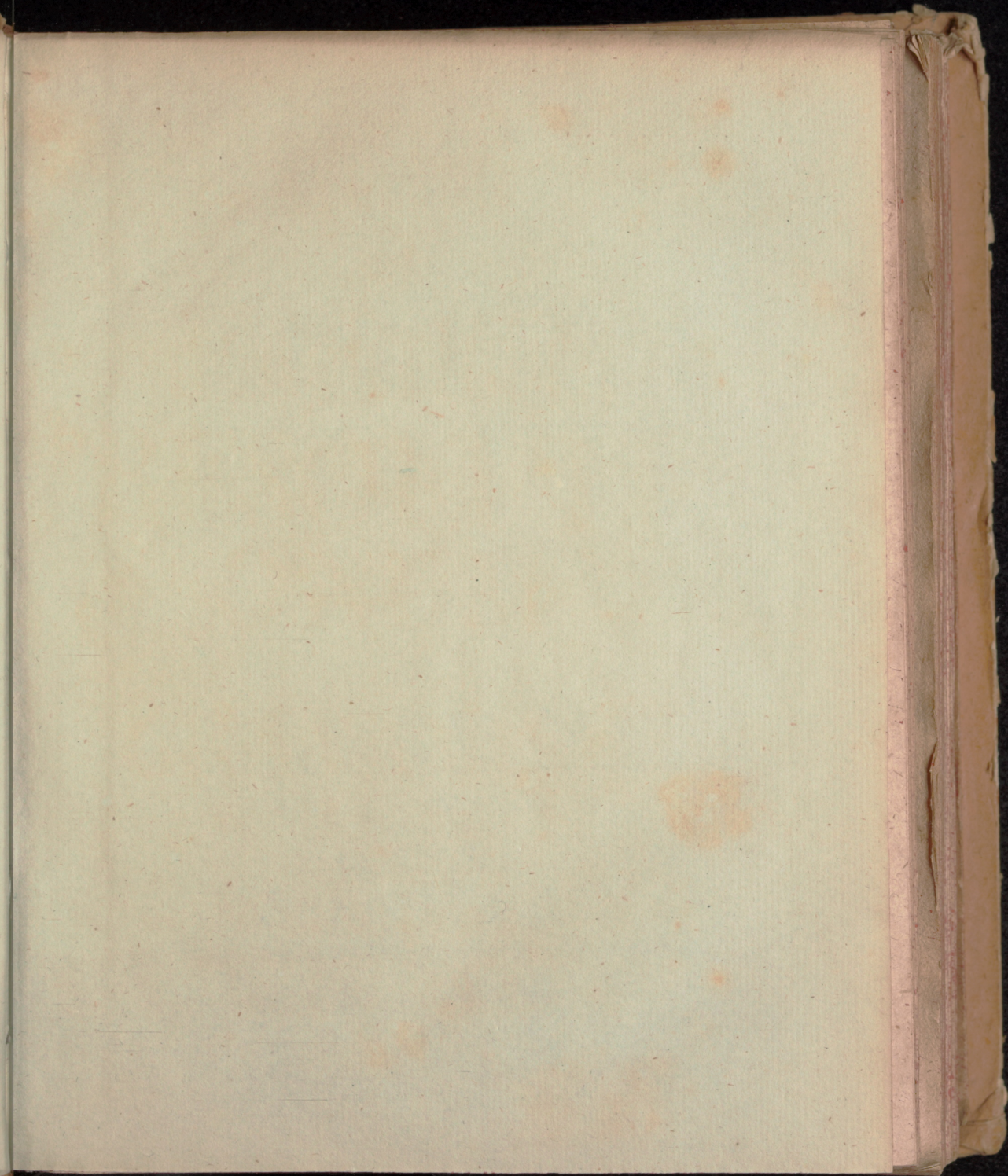
*H. e. - 101. (6.)*  
*Pl. - 101. (6.)*



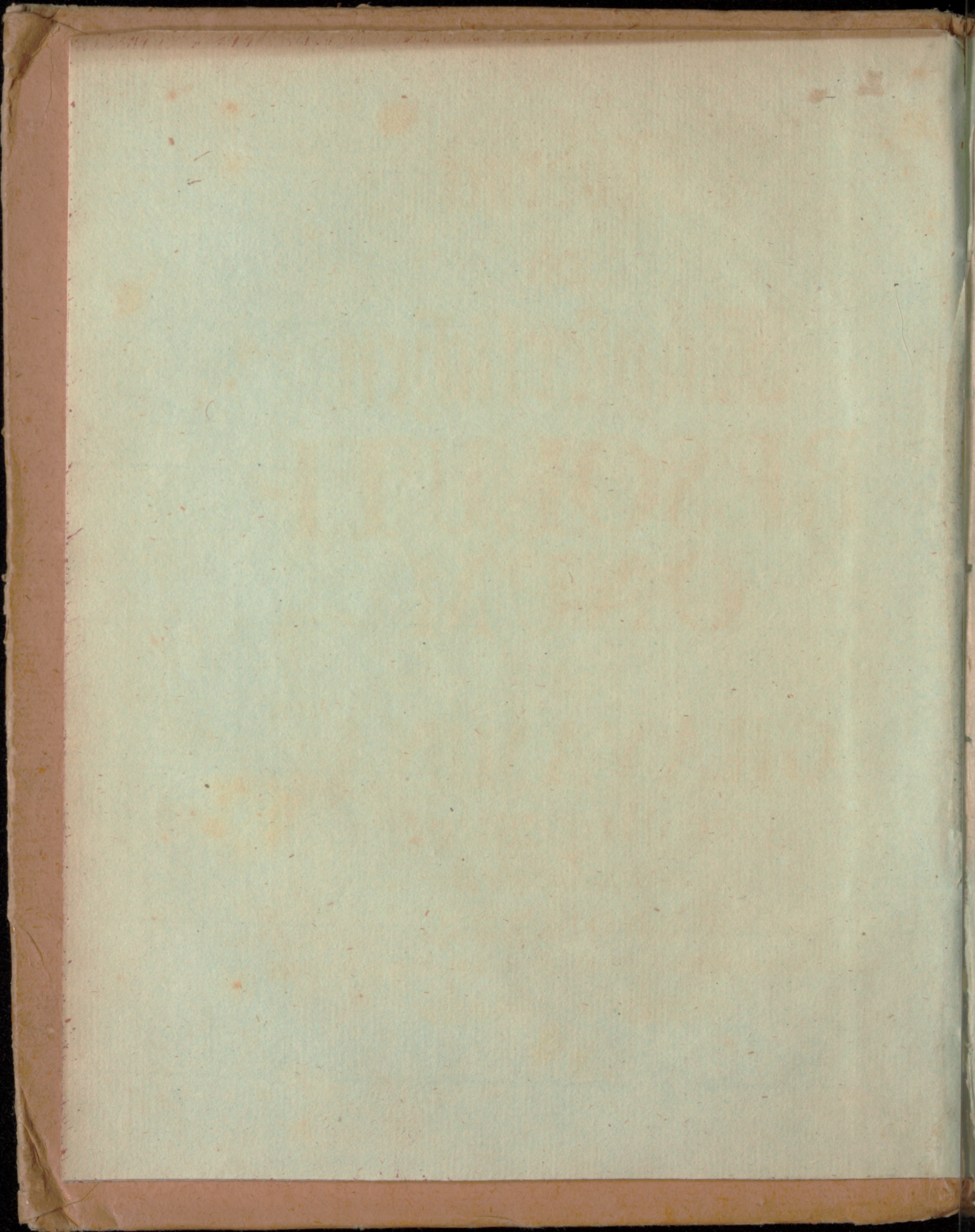












Abdruck

Der von

1st  
~~1st~~

# Ihro Römischen

Kaisersl. Majestät mit Rath / Wissen  
und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des  
Heil. Römischen Reichs verbesserten Ordnung, wegen Abstel-  
lung der Miß-Bräuche bey denen Handwerckern,

Wie

Solche zu Wien den 16. August Anno. 1731. emaniret,  
Und auf beygedruckten Befehl

Ihro Hoch - Fürstl. Durchl.  
Des Regierenden Landes-Fürsten und Herrn  
bey denen Städten beyder Herzogthümer Mecklenburg  
den 30. Septembr. 1732. publiciret worden.



S E H W E R T N ,

Bedruckt und zu finden bey Wilhelm Bärensprung, Fürstl.  
Hoff-Buchdrucker,

Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

Wir Carl der Sechste / von  
Gottes Gnaden / erwählter Römi-  
scher Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König  
in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder  
Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmati-  
en, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo,  
Baleng, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba,  
Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Sibrat-  
tar, der Carnarischen und Indianische Insuln, und Terræ  
firmæ, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oester-  
reich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland,  
zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lük-  
senburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nie-  
der-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien,  
Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marg-  
graf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mäh-  
ren, Ober- und Nieder-Lausnis, Befürsteter Graf zu  
Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg,  
zu Görz, zu Artois, Landgraf in Elfaß, Marggraf zu  
Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion und  
Ceritania, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau,  
zu Biscaya und Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu  
Mecheln. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten,  
Fürsten, Bisch- und Weltlichen, Prälaten Grafen, Frey-  
en, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern  
Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, so  
dann allen und jeden Unsern und des Reichs Kriegs-  
Generalen, Hoh- und Niederen Officiern und gemeinen  
Soldaten zu Roß und zu Fuß, wie die Nahmen haben,  
was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen die-  
ser

ser Unser Kayserlicher offener Brief oder glaubwürdi-  
ge Abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkommen  
wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes,  
und thun euch hiermit zu wissen: Nachdem vorgekom-  
men, daß, obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, in-  
sonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Po-  
licey, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37  
Sodann 1577. Tit. 37 & 38 wegen Abstellung der bey  
den Handwerckern insgemein sowohl, als absonderlich  
mit den Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und  
Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuche, allbereits gar  
heilsahme Fürsichung geschehen, solchen aber nicht aller-  
dings nachgelebet worden, auch nach und nach deren  
mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern einge-  
schlichen: Als ist vor nöthig erachtet worden, obge-  
dachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im  
jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654 J. Wie nun sol-  
ches von den Causis mandatorum & simplicis querelæ &c.  
106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern fol-  
gendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I.

Die Hand-  
wercks-Zu-  
sammenkünff-  
te werden in  
Beyseyn ei-  
nes darzu  
Berordne-  
ten gehalten.

Sollen im Heil Röm. Reich die Handwercker un-  
ter sich keine Zusammenkünffte ohne Vorwissen ihrer  
ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet dazu  
jemand in ihren Nahmen nach Gutbefinden zu deputi-  
ren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort eini-  
ge Handwercks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten  
passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes-  
oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit  
(wie dann jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegen-  
heit der Zeit, der Läufe und Umstände, Krafft besitzen;  
der Regalien, alle Landes-Herrliche Gewalt, und in An-  
sichung derselben die Aender- und Verbesserung der In-  
nung:

nungs: Briete in ihrem Gebiet allewege vorbehalten  
 bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Ein-  
 richtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustande con-  
 firmiret und bekräftiget; Hingegen alle diejenigen, welche  
 von den Handwercksleuten, Meistern und Gesellen,  
 allein für sich und ohne nun gedachter Obrigkeiten Er-  
 laubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet  
 worden, oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet  
 werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig  
 seyn; Wann auch dieselben im Heil. Röm. Reich, es  
 sey wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Ge-  
 bräuche hierwieder vergreifen, auch auf Obrigkeitliche  
 Abndung davon nicht absehen würden, sollen selbige  
 nach gebührend beschehener Obrigkeitlichen Erkänntniß  
 wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams in dem  
 Heil. Röm. Reich auf ihren Handwercken an keinem  
 Orte passiret, sondern von jedermänniglich vor Hand-  
 wercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie  
 augetreten, ad valvas curiarum, oder anderen öffentli-  
 chen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so  
 lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechen und  
 Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestraffet, und publica  
 auctoritate zu ihrem Handwercke wiederum admittiret  
 worden; mit welcher Straffe auch gegen diejenigen Mei-  
 ster und Gesellen, so dergleichen Ubertreter, hindange-  
 setzet verührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Er-  
 känntniß, vor tüchtig und Handwercks-fähig halten, und  
 zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten,  
 zu verfahren.

Die ohne  
 Consens er-  
 richteten In-  
 nungs-Arti-  
 ckel sind un-  
 gültig.

Straffe der  
 eigenmächt-  
 igen Gebräu-  
 che.

II.

Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Miß-  
 bräuchen auch das bisher fast gemein und zur Gewohnheit  
 ben und Aus-  
 geworden

treten wird  
verboten.

Geburts-  
und Lehr-  
Briefe der  
Lehr-Jungen

gewordene Aufstreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten inskünftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey den Handwerckern eingerissene Unwesens aus dem Grunde gehoben werde, so wird hienüt eines mit dem andern, bey denen in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen, gänzlich verboten und abgeschaffet, den Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsahmer Zwang gelassen, also und dergestalt daß bey allen und jeden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so auffgedungen wird, seinen Geburts-Brief oder andere gültige Urkunden seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchen er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auff der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein vor allemahl, bey Vermeydung unausbleiblicher Straffe, nicht mehr als eine einige (es sey dann, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwercks-Siegel und der Obermeister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültigen Urkunde, gegen Erlegung ohngekehr

ohngefehr und nachdem die Sache weitläufftig, 30. bis  
höchstens 45. Kr. Schreib. Gebühren ausantworten,  
so dann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat  
nach diesem Formular:

Wie geschworne Vor- und andere <sup>Attestat für</sup>  
Meister des Handwercks der N. in der <sup>die wandern</sup>  
Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegen <sup>den Gesellen;</sup>  
wärtiger Gesell, Namens N. von N. gebür-  
tig, so <sup>1</sup>/<sub>1</sub> Jahr alt, und von Statur <sup>1</sup>/<sub>1</sub> auch  
<sup>1</sup>/<sub>1</sub> Haaren ist, bey uns allhier <sup>1</sup>/<sub>1</sub> Jahre <sup>1</sup>/<sub>1</sub>  
Wochen in arbeit gestanden, und sich solche  
Zeit über tren, fleißig, stille, friedfahm und  
ehrllich, wie einem jeglichen Handwercks-  
Burschen gebühret, verhalten hat, welches  
wir also attestiren, und deshalb Unsere  
sämtliche Mit-Meister, diesen Gesellen nach  
Handwercks-Gebrauch überall zu fördern  
geziemend ersuchen wollen. N. den <sup>1</sup>/<sub>1</sub> &c.

(L. S.) N. Ober-Meister.

(L. S.) N. Ober-Meister.

(L. S.) N. als Meister, wo obiger Ge-  
sell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen soll, mit welchem al-  
so der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in  
der Stadt, wo er Arbeit sucht, bey dem Handwerck  
meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Ge-  
sellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und  
verbunden sind. Wann ihm nun in dem eingewander- <sup>Wann der</sup>  
ten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da <sup>Geselle in Ar-</sup>  
er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel <sup>beit tritt.</sup>  
mit-



Wan er aus  
der Arbeit  
tritt.

mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehr-Briefe, oder Uhrkund, ingleichen das erhaltene Handwercker-Attestat in dassige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedencet dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst Acht Tage (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel Barbiern und Buchdruckern, ohne dis eine mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anfoderung, so die Obrigkeit oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, wiedrigenfalls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz mit geziemender Straffe angesehen zu werden gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keines wegcs ausgefolget, vielmehr so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Wie ein Beschuldigter zu bestrafen.

Nun weilen auch öfters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten die Handwercker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Urtheilen aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestraffen nachgelassen, dabey allzu sehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder den Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümm-

verkümmern, oder denselbē zu bestraffen nachgelassen, son-  
dern dieselben allemahl die vorgefallene Begünstigung so-  
wohl bey den Ober-Meistern und Beamten, als bey  
denen zu Handwercks: Sachen Obrigkeitlich  
Verordneten anzumelden, und diese zusammen  
die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze son-  
der unnöthigen Aufwand abzuthun, der Ober-Mei-  
ster und Beamte oder zur Handwercks: Sache Verord-  
nete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden  
verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von meh-  
rern Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie  
durch eine geringe Handwercks: Strafe von ungefehr  
Ein bis Zwey Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen ste-  
het, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich  
nicht zu Judiciren, sondern bey der ordentlichen des  
Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit  
ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesel-  
le in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeföh-  
ret, und will, nach vorbesagter massen erfolgter beschei-  
denen Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Rich-  
tigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine  
eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Ausler-  
nungs-Urkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht  
allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das  
Handwerck desselben letztern Orts ein neues Attestat sei-  
nes Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr  
und höchstens 15. Kr. Gebühren unweigerlich zu erthei-  
len, auf das nechst vorhergehende ältere aber (als wel-  
ches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für  
ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und  
nur insoweit dem Gesellen gelassen werden kan, als er  
es etwann zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen  
aufheben will) eben dazu N. sub dato: 2 er ein neues

Die Untersue-  
hung ge-  
schiehet ohne  
Entgelt.

Neues At-  
testat für  
Wander-  
schaft.

B

erhalten,

Unterzeich- erhalten, küniglich zu verzeichnen. Geschlehet es übr-  
nung des gens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte  
Attestats, keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Ober-  
wan ein Ge- Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und  
selle keine Ar- vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren,  
beit bekomt.

Ersetzung des  
verlohrnen  
Attestats.

was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch  
kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht  
hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Wel-  
cher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des  
Geburts- und Lehr-Briefes oder Urkunden unter dem  
Handwercks-Siegel, und mit vorherbeschriebenem  
Handwercks-Attestat ( es wäre dann respectu dieses  
legtern, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Wel-  
se aber darum gekommen, als welches satksam erwies  
senen oder eydlich erhärteten Falls allein die Dorigkeit  
des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt,  
und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben  
an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat aus-  
gestellt gewesen, dafern zumahl der Geselle dahin per-  
söhnlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohr-

Ohne Atte-  
nat ist keine  
Arbeit zu ge-  
ben.

nen anderweitige Expedition zu bewären hätte ) nicht  
versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter  
was Prætext es auch nur immer seyn möchte, bey Zwan-  
gig Athlr. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem  
Handwercke gefördert, oder ihm das Geschenck gehal-  
ten, oder sonsten eine andere Handwercks-Gutthat er-

Vorenthal-  
tung der  
Kundschaft  
wegen übeln  
Verhaltens

wiesen werden; Vielmehr dafern nach ergangenem  
und verkündigtem diesem und obigem Verboth sich  
nichts destoweniger ein oder ander Geselle, welchem  
übeln Verhaltens wegen vorstehender massen seine in  
die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder  
noch vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutrei-  
ben,

ben, mithin dadurch an dem Handwerke, das ihm die Strafe des  
Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstün- Schimpfens  
de, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene inson- und Austreis  
derheit den Meistern bey willkürlicher Strafe schleu- bens.  
nig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo  
er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reich  
von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwiegler  
unverzüglichst zur Haßft gebracht, und sein Schimpffen  
und Schmähen, jedoch bey verschwürender ernstlichen  
Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren,  
und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu ma-  
chen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Ge-  
fängniß: Zuchthaus: oder Festungs: Bau: Strafe belez  
get werden: Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht Verfahren  
in fremde Lande, und es wäre bey auswertigen Poten- wieder die  
gen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von dem Flüchtigen.  
jenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Bez  
burts: Ort zu schreiben, und bey den Gerichten daselbst ihm  
sowohl sein bereits erlangtes Vermögen als zu hoffen  
habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er aus-  
ländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe  
auf vorgängigen an die Landes: Herschafft erstatteten  
Bericht für infam zu erklären, und sein Nahme an  
Galgen zu schlagen.

### III.

Wann ein Handwerks: Geselle sein Handwerk Wegen Lehe  
an einem Orte nach den daselbst üblichen Obrigkeitlich Orts und  
bestätigten Handwerks: Ordnungen, Satzungen und Jahre sein  
Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehelichen von Unterscheid  
des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sol- zu machen.  
len dergleichen Handwerks: Gesellen auch anderer Orten,  
wann schon daselbst andere Gebräuche und Hand-  
werks:

wereks: Ordnungen wären, auch weniger oder mehr  
Lehr: Jahre erfordert würden, allenthalben und ohne  
daß man sie weiter, bißhero hin und wieder angemerk-  
rem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst  
abzustrafen begehre zc. für redlich und tüchtig passiret,  
und desfalls kein Unterschied gemacht werden.

IV.

Welchen  
Personen  
Handwerck  
zu lernen zu  
geschaffen.

Demnach auch allbereits in der Policeny: Ordnung  
de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen ge-  
wisser Personen versehen, daß deren Kinder von den  
Gasselen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und  
Handwercken nicht ausgeschlossen werden sollen, als hat  
es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen  
berührte Constitutiones künftig durchgängig genau be-  
folget, nicht weniger auf die Kinder der Land: Gerichts-  
und Stadt: Knechte, wie auch der Gerichts: Frohn-  
Thurm: und Feld: Hüter, Todtengräber, Nachtwäch-  
ter, Bettel: Bögte, Gassenlehrer, Bachstecher, Schä-  
fer und dergleichen, in Summa keine Profektion und  
Handthierung, dann bloß die Schinder allein bis auf  
deren zweyte Generation, in sofern allenfals die erstere  
eine andere ehrliche Lebens: Art erwählet, und darin mit  
den Jhrigen wenigst 30 Jahr lang continuiret hätte,  
ausgenommen, verstanden, und bey den Handwer-  
ckern ohne Weigerung zugelassen werden.

V.

Das Urtheil  
über einen  
Bezüchtigten  
Lehrer der  
Brigkeit zu.

Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Ge-  
sell etwas Unredliches und dem Handwerck Nachthei-  
liges begangen zu haben bezüchtigt würde, soll dennoch  
weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den an-  
dern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell  
den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern  
und

und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sey mündlich  
es sey schriftlich, zu schelten zu schimpffen und zu schmä-  
hen, vielweniger gar aufz und umzutreiben (Intemahl  
alles Auf- und Untreiben, auffer welches von der Obrig-  
keit geschiehet, schon oben S. 2. scharf verboten, und  
nochmahls sonder die geringste Ausnahme hier verboten  
wird) sich unterfangen, sondern an dem Wege Rech-  
tens und Richterlichen Hülfe oder Einsicht sich gänglich  
begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit  
anzeigen, und deren Untersuchung, Erkantniß und  
Auspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß  
bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister und kein  
Geselle vor gescholten, unredlich und Handwercksun-  
fähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und  
Gesellen respective bey und neben ihr unweigerlichst zu  
arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister  
und Geselle hingegen dessen sich selbst unterstünde, er-  
nem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks  
hinderlich zu fallen, der und dieselben seynd als unred-  
lich zu achten, und vermittelst vorläufiger Summarischen  
Obrigkeithen Erkentniß von der Handwercks- Arbeit  
provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach  
ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zuge-  
dacht, ihnen widerfahre, so lange, bis die angegebene  
Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Ver-  
brechen rechtlich erbrert, oder die Sache gültlich beyge-  
leget worden.

Die Schimpfung ist ohne Effect.

Strafe deren so hierin der Obrigkeit vorgreifen.

Wolten in gleichen ein oder mehrere Meister oder  
Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen  
Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits ange-  
tretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde  
darüber bey der Obrigkeit geklaget, müssen sie auch dis-

Wan einem Lehr Jungen Hinderniß gemacht wird.

Strafe wie  
der den Auf-  
stand der Ge-  
sellen.

fals Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher  
Erkänntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen.  
Von den Meistern will man übrigens ohne dis nicht  
vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger, oder ande-  
re Unterthanen: Pflichten wieder ihre Obrigkeit einen  
Aufstand und Rebellion zu erregen sich erdrechen solten,  
auffer dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf- Mit-  
teln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Wofern aber  
bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgend  
einigem Prætext sich weiter gelüsten lieffen einen Auf-  
stand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren,  
und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleich-  
wohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prä-  
tension oder Beschwerde gefuget werde, keine Arbeit  
mehr zu thun, oder selbst Hauffenweise auszutreten,  
und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs  
mehr wäre, dergleichen grosse Freveler oder Missethä-  
ter sollen nicht allein, wie oben S. 2. schon erwehnet, mit  
Gefängniß: Zucht: Haus: Festungs: Bau: und Galeeren  
Strafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der  
Umstände und hochgetriebener Renitentz, nicht minder  
würcklich verursachten Unheils, am Leben gestrafet  
werden. Und wann eine jedes Orts, oder wohl gar  
diese und jene Landes: Obrigkeit, sie allein zu überwäl-  
tigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, inglei-  
chen die Creys: Ausschreib: Aemter, oder Creys: Obri-  
sten disfals beyzeiten um Hülfe anzuruffen wissen, so-  
thane Benachbarte und Creys: Ausschreib: Aemter oder  
Creys: Obristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu  
leisten, auch besonders die ausgetretenen Gesellen zur  
Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten O-  
brigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbst  
behörig zu bestrafen verbunden: Es

Es sollen auch an keinem Ort im Reich, dahin der: **Gleiche**  
gleichen muthwillig aufstehende oder austretende Hand- **Strafe der**  
wercks: Bursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denen **Hehler.**  
selben weder in Wirthshäusern, noch sonst einiger  
Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Auffenthalt ge-  
stattet, oder sie mit Speise und Trancf versehen, und  
nicht allein gegen die frevelende Handwercks: Bursche  
selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer  
derer Aufrührigen mit obigen Strafen unnachlässig ver-  
fahren werden.

VI.

Und demnach der mehrfache Unterscheid der Hand- **Der Unter-**  
wercks: Haupt- und Neben-Laden grosse Confusiones und **scheid der La-**  
Trennung verursacht, also daß ein Handwerk an einem **den wird auf-**  
Ort redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an **gehoben.**  
sich ziehe, und wer sich bey solchen Länden nicht einschreibē  
läßt oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meister-  
schafft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit ge-  
hindert werden wolle: Als werden alle u. jede solche Haupt  
Laden oder sogenante Haupt-Hütten hiemit und in kraft  
dieses gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan,  
auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte **Die Provo-**  
Provocations auf Handwercks: Erkänntniß aus dreyer Herrn Lan- **cation auf**  
den verbote, vielmehr aber den Landes-Herschafften über: **Handwercks**  
lassen, in ihren Länden Zünfte und Ladē einzurichten, die: **Erkenntniß**  
sen die Geseze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige **aus 3. Her-**  
nach befinden zu straffen, und die vorkommende Hand- **ren Länden**  
wercks: Differentzien ohne Communication mit andern **wird verba-**  
ten.  
Ständen oder Städten (auffer sie fänden solche für sich  
nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden, woge-  
gen kein Stand des andern aufstehende Meister und  
Gesellen anzunehmen oder schügen, diese aber im  
ganzen



ganzen Röm. Reich sofort von jedermänniglich für  
Eine Lade ist Handwercks unfähig und untüchtig gehalten werden sol-  
so gut als die len. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunfft eines  
ander. Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die ande-  
re zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemah-  
ligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prætext eines  
des andern Orts Handwerck, besonders etwann gar  
aus verschiedenen Territoriis vor sich ferdere, oder ob  
auch schon ein oder andere Cognacion ihm freywillig an-  
gesonnen würde, derselben und des Verbrechens Re-  
strafung im geringsten sich anmasse; jedoch denen Chur-  
fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben  
erhaltenen Privilegien oder sonsten wohlhergebrachten  
Juribus unnachtheilig.

Correspondenz der  
Bäuste.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Hand-  
wercker von Verschiedenen Orten, ja gar Territoriis,  
unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Corre-  
spondenz zwischen den Handwerckern ehender gänglich  
cessiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da  
das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe an-  
ders nicht, denn durch jedes Orts Obrigkeit, nach zu-  
vor erwogenem ihren Inhalt und zu dessen Beweis bey-  
gesetzter Signatur, bestellet werden, so daß ausser dem bey  
Vermeidung 20. Rthlr. Strafe wederein Handwerck

ist eingelen an das andere schreibe noch ein Handwerck des  
Versohnen in andern Briefe annehme, erbreche und beantworte.  
Handwercks Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesel-  
Sachen ver- in particulari in Handwercks-mithin allenfals vor die  
boten. ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit-  
einander correspondiren zu welchen Ende dann der mit  
dem Bruderschaft-Siegel vorgenommene Mißbrauch  
denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dis  
keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein  
Siegel

Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufodern, und in die Meister-<sup>rade</sup> verwahrlich beyzulegen wäre; Wie dann auch alle Abschiedungen der Meister und Gesellen an die Zünff-<sup>Auch das Abste</sup> te anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends <sup>schicken an</sup> schriftlich beurkundete Erlaubnis der Obrigkeit unter <sup>Zünfte ander</sup> nommen werden wolten, gleichfals bey empfindlicher <sup>rer Orten.</sup> Abndung untersaget werden.

VII.

Ingleichen und weilten man befunden, daß mehr <sup>Mäßigung</sup> mahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehr- <sup>des Ge-</sup> Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks- <sup>schencks und</sup> Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit ket- <sup>anderer Ko-</sup> nem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem <sup>sten.</sup> Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meister und Gesellen Aufzlags-Geldern und Bestrafungen, auch in andere Wege grosse und beschwerliche Übermasse gebraucht werde: Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaffet seyn, die unentberliche Aufding-<sup>Lehr- und</sup> Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-<sup>Kosten aller</sup> Orten von der Obrigkeit so viel möglich auf ein gewisses geseset, und zu jedermans Nachricht publicet, die Ubertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestrafet werden; Der mannigfaltige Unter-<sup>Aufgehobe-</sup> scheid hingegen zwischen geschenck- und ungeschenckten <sup>ner Unter-</sup> Handwerckern, zumahl was dieser <sup>scheid wische</sup> <sup>geschenckte</sup> <sup>und unges-</sup> <sup>schenckte</sup> <sup>Handwercke</sup> <sup>Handwercke</sup> bessere Ehre und Redlichkeit belanget, krafft dieses vdl-<sup>lig</sup> hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht dann höchstens 4. bis 5. Groschen oder 15. bis 20. Rr. Reinisch, es sey nun gleich baar oder statt dessen an

E

Essen

Essen und Trincken auf der Herberge bekommen, hingen des Bettelns für den Thüren sich gänglich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

VIII.

Wie weit die Bestrafung zugelassen.

Es sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht Geschenkten Handwercks Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als soweit ihnen dieselben kraft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen, auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck Berordnete darzu um wisse, von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX.

Die ungebührlichen Gebräuche bey Loßzählung der Jungen.

Über das so gehen die Handwercker manchemahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßzählung allerhand seitsahme, theils lächerlichtheils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche, als hobeln, schleiffen, predigen, taufen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herum führen oder herum schicken und dergleichen; Inaleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen, läppische Redens-Art und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselben nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Strafe untergeben,

Bey den Handwercks-Grüssen.

ben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß; Nicht weniger thun die Handwerker in den Geburtsh. Briefen und andern Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüssige, theils den Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwieder laufende Claululen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Lehr-Briefe erfordern; Über dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeinlich des Montags und sonst, ausser den ordentlichen Feyer-Tagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen; Welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmete und unbenahmete Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und den Handwerkern hierin: fals, sonderlich das den Handwercks-Burschen nicht gebührende Degentragen, bey dessen Verlust auch anderer scharften Ahndung, in den Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Actestat, so ein jeder wandernder Geselle mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Mauer-Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüßern und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbotzen. Wann auch ein Geselle, welcher sein Handwerk einmahl redlich erlernet, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkommen

Gewisse  
Clausule indē  
Geburths  
Briefen und  
anderen  
Kundschaften.

Entziehung  
der Arbeit  
des Montags  
Alle andere  
Mißbräuche.

Das Degentragen  
der  
Gesellen, &c.  
werden auf-  
gehoben.

Das Dies  
nen  
ausser  
dem Hand-

werck ist ein suchet, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen  
nem Gesellen und geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der  
unschädlich. Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als  
Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden  
will, soll ihm daran, und wann er letzten Falls sonsten  
sein Handwerk redlich erlernt, das Meisterstück verfer-  
tigt, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herr-  
schaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzu-  
weisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk im  
mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch  
daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde  
Arbeit für unprivilegirte Personen den Meister des Orts

Die jungen keinen Eintrag thue. Weil ferners Theils die jüngste  
Meister nicht oder zuletzt aufgenommene Meister von den ältern mit  
zuviel zu be- Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten zu  
schweren. ihrem mercklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin  
von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist  
auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister  
nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein  
Nocheinezte schon ordentlich eingezünfter Meister von einer andern  
Einzünftung Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und dem-  
zuzumuthen. selben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Hand-  
werk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen,  
sich einzünften zu lassen zugemuthet werden wolte, er-  
heischender Nothdurst nach von jeder Obrigkeit zu sehen  
und die Billigkeit zu verfügen.

X.

Die Gesellen Insonderheit aber will auch bey einigen Hand-  
können keine werckern dieser wieder alle Vernunft lauffende Miß-  
Vorforde- brauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen, vermit-  
tung thun. telst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Ge-  
richts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen  
aller-

allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten aufreiben und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben S. 1. von den Handwercks Artickeln und Gewohnheiten, so von den Handwercksleuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, Gesetzmäßig enthalten ist, nochmalen gänglich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche, sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht, begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn und bleiben sollte: Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero so genannte Gesellen-Briefe selbstn ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beediget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eid hiemit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftige bey scharfer Strafe von Obrigkeit wegen nicht mehr nachzusehen.

Die Gesellen  
Gebräuche  
werden ver-  
worfen.

Die Vers-  
schwiegheit  
der Zünfts-  
Geheimnisse  
wird aufge-  
hoben.

XI.

Demnach auch öfters vorkommen, daß bey den Handwerker, insonderheit den sogenannten geschlechtlichen, zwischen den unehelich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebornen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen

Der Unters-  
scheidungs-  
ehelichen und  
Legitimirten  
wird abge-  
schafft.

so von Uns als Römisch. Kaysern, oder sonst aus Kayserl. Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwerker, auch diejenigen, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht passiren wollen; so soll erst gemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagten einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu den Handwerken einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleyet werden.

XII.

Wegen der  
Meisterstücke.

Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin gnugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil sowohl wegen Nach- und Verfertigung unterschiedlicher gang ungebrauchlicher, kostbahrer und unnütlicher Meisterstücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden: Als soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und instünfftige von dergleichen unnützlichem Meisterstück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche und nicht den Handwerkern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen; sodann in gleichen von besagten Obrigkeiten vorherührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Poenal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet,

richtet, auch dafern das Handwerk solch gemachtes neues Meisterstück um des willen, daß es denen vor diesem üblich gewesenem wiewohl unnützbahren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen wolte, Als dann von Amts wegen vorgehen, und derjenige, so es gefertigt, nichts desto weniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Ein zweytes Da aber auch sonst zwischen den Meistern und denen Meisterstück jenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorstele, ob solches recht und gut gemacht sey? <sup>thig.</sup> strebet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts uninteressirten Handwercks Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks Arbeit, wovon die Frage, factsam verständiger Personen zu entscheiden. Ubigens soll derjenige, welcher an einem Orte das Meisterstück schon gemacht und Meister worden, auch disfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Nachung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

### XIII.

Befinde sich über obiges, daß hñ und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als <sup>Mißbräuche,</sup> Imo Daß die Roth- und Weißgerber an theils Or- <sup>ben</sup> Verarbeit-  
ten wegen Verarbeitung der Hundes-Häute, auch sonst <sup>ten</sup> der  
sten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einan- <sup>Hundes-Häu-</sup>  
der aufreiben, und diejenigen, so dergleichen nicht ver- <sup>te.</sup>  
arbeiten, die anderen für unredlich halten, daher auch  
haben



haben wollen, daß die Handwercks-Bursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstrafen lassen sollen; Gleichergestalt da ein Handwerckes Hundes oder Rase todt wirfft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Nas anrühret, und dergleichen, Anrührung eines Nases. man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen solche Handwercker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl Umgang mit bloß unwissend und unversehens mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen; oder die aus offnenbahrer und von den Gerichten dafür erkanten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abumgebracht. schneiden, aufheben und zu Grabe tragen; item zu ten. Krieges- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdecker, oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben; Vergrabung des Viehes: item Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von den Handwerckern der größte Streit und Verdruß erregt worden.

2do Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß was ein Meister angefangen, der ander nicht ausmachen solle, und insonderheit die Vader, oder Bund-Merzte Difficultat machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein ander angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen

men und solche zu vollenden; oder aber daß den Barbier-<sup>Curirung ei-</sup>  
tern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie <sup>nes Malch-</sup>  
die Maleficanen, so auf der Tortur gewesen, in die Cur <sup>canten.</sup>  
nehmen; auch theils Zünfte wegen eines von den El-<sup>Verbrechen</sup>  
tern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung <sup>der Eltern.</sup>  
des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt,  
wenn man von einem Meister ausstehet und einen an-<sup>Arbeit von ei-</sup>  
dern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wä-<sup>nein andern</sup>  
re, dieser sich <sup>er</sup> Arbeit geweigert; sodann, was ein <sup>Meister.</sup>  
Meister, als Schloffer, Schmid und dergleichen verfer-  
tiget, oder sonst gemacht erkaufet wird, andere nicht  
anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran le-  
gen wollen.

3<sup>to</sup> Erstgedachte Handwerker zuzeiten sich mit <sup>Vereinba-</sup>  
einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Ar-<sup>zung des</sup>  
beit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ih-<sup>Preises der</sup>  
nen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen <sup>Arbeit.</sup>  
geringern Tage-Lohn arbeiten soll, oder wenigstens ei-  
ner dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er  
seine Waare geboten, zuwissen thut, und also der Käu-  
fer, oder derjenige, so um den Tagelohn arbeiten läß-  
set, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4<sup>to</sup> Ein Handwerker, so wegen ihm beygemes-<sup>Fällung in</sup>  
senen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inqui-<sup>Inquisitione.</sup>  
sition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene  
Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet,  
und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht ge-  
duldet werde.

5<sup>to</sup> Da etwa ein Meister ein schweres Delictum <sup>Abolition</sup>  
verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget; <sup>eines Ver-</sup>  
dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen verbre-<sup>brechens.</sup>  
chen begangen, und von ihm nach ausgestandener O-<sup>Verbrechen</sup>  
brigkeitlichen Strafe, und allenkals erhaltener restitu-<sup>des Ehemw-</sup>  
tionem <sup>bes.</sup>

**Verdacht.**

tionem famam, wieder angenommen wird; oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit un- terlaufet, derentwegen sothane entweder niemahls un- fähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Per- sonen, ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte vor unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks Bursche aufstehen, einander ümtreiben und abstraffen.

**Verheyratete  
zu Meister.**

6<sup>to</sup> Man etlicher Orten keiner zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich albereit in verheyratetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unver- heyrateter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann und zwar ins Handwerck heyrathen.

**Heyrathen  
der Gesellen.**

**Meister-  
Jahre.**

7<sup>mo</sup>. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewoh- net, und die sogenante Bruderschaft etliche Jahre be-

**Einkaufung.  
Vorthelle  
der Meisters  
Söhne, Wit-  
wen und  
Töchter.**

suchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekaufet; Da entgegen den Meisters Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meister Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meisterstück zu nicht geringem Schaden des hiedurch mit schlechten Handwercks Leuten beladenen gemeinen

**Zahl der Mei-  
ster.  
Und zu hal-  
tende Gesel-  
ten,**

Wesens zugestanden und nachgesehen werden will; Fer- ner an diesen und jenen Orten nicht mehr dann die ein- mahl eingeführte und recipirte Zahl der Meister gedul- det; oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und ge- schickten, auch darum garbillig häufigere Arbeit bekom- menden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mitmeis- ter, zu halten gestattet werden will.

8vo. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolentien vor, daß wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen den Papiermachern eine Freyheit giebet, daß in gewissem Bezirck ihrer Lande und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu samlen nicht solle gestattet werden, die anderen einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbietet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so als da gelernt, passiren lassen wollen; sodann daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Maasß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, ingleichen daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerk, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern so sich nicht des Glätzens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für Alle dergleichen große Ungelegenheiten und Beschwernisse durch sothane Mißbräuche und mehr andere dieses Ort nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verursacht werden: So sollen auch selbige und alle andere bey den Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellt, wieder die Ubertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Wiederseßlichen in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens

Auch die  
grossen Zunft  
Kosten.

und der Ubertretung dieselben ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jüngeren Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten im Gebrauch ist, mit den Zunft- und Ausnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch die Dertter selbst mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commerciën zu mercklichen Schaden und Abbruch gehindert werden; Inmassen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibt, mit einem oder anderm guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch wieder der Zunft Willen, noch vielmehr aber an den Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV,

Guter Ban  
del wird den  
Meistern und  
Gesellen ein-  
gebunden.

Und ob man zwar aus diesem, wie auch was oben gedel wird den gen die muthwillig ausgetretene Handwerks-Bursche und derselben anvernünftiges Austreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey den Handwerks-ern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens wohlbedächelich verordnet worden, sich billig versähe es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürhin eines mehr sitzamen und ruhigen Wandels befließen, und ihrer vorgesezten Landes Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen: So will doch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hindansezung der bis-

Wiedrigen-  
falls die Auf-  
hebung aller  
Zünfte ange-  
drohet.

herigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß wo sie diesem allen unangesehen nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren,

ren, und sich also Zügellos aufzuführen fortfahren solten  
Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürfen,  
nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Pu-  
blicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in  
Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde,  
alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben  
und abzuschaffen.

Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuer-  
ten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen,  
oder von jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch  
weilers zu verfügen stehenden Satzungen und Artickeln  
laut ihres klaren Inhalts gehorsamst nachgelebet, und  
auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen  
der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschicket werden  
mögen: So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-  
Ordnungen nicht allein den Handwercks-Meistern und  
Gesellen publiciret und vorgelesen, sondern auch auf ei-  
ner jeden Kunst-Stube, oder so genannten Herbergen,  
damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen,  
insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Posspre-  
chung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künf-  
tigen Festhaltung ins Gelükd genommen werden.

XV.

Schließlichen, und zu desto mehrer Conformität und  
steifferer Manutenentz aller in dieser verneuertten und ver-  
besserten Ordnung enthaltener vorhero reiflich erwogener  
Puncte und Artickel, wäre mit den Benachbarten gute  
Corresponpency zu halten, und selbige von den angrenzen-  
den Creysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher  
höchstnöthigen und erneuerten Policy und heilsamen  
Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmäsig darob zu  
halten sich möchten gefallen lassen

Nachdem auch sonst in insgemein vielfältige Klagen

Wie diese  
Ordnung zu  
publiciren  
und abzules  
sen.

Wie diese  
Ordnung  
mit den Be-  
nachbarten  
im Stande  
zu erhalten.

Wegen Re- vorkommen, wasmassen nicht allein die Handwerker,  
gulirung des so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Ar-  
Gesinde. beit überhaupt anschlagen die Leute nach ihrem Gefallen  
Lohns. mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern  
auch jedermänniglich durch des Gesindes und der Tag-  
werker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird: Also  
soll nicht nur ein Creis-Stand mit dem andern, sondern  
auch ein jeder Creis mit einem und andern benachbarten  
Creise zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen be-  
ständigen Tax- und Gesind- Ordnung zu vergleichen haben.

Über diese  
Ordnung ist  
mit aller  
Strenge zu  
halten.

Wie nun alle und jede vorstehende Punkte und Artikel dieser  
verneuereten und verbesserten Ordnung, welche zu Auffuehmen  
und Bedeyen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen  
der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs  
fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seynd, Wir solche auch  
gnädigst gut geheissen haben: Also ist hierauf durch einen jeden  
Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in  
seinen Gebieten durch dessen Stadthalter, Bischoümer, Amteute  
Pfleger und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht  
und Strenge, sonderlich gegen die Ubertreter dieses Unseres Kay-  
serlichen Gebots und und Verbots, zu halten und selbige zu vol-  
lenziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche  
Berordnung aller Orten gewöhnlicher massen ohne Verzögerung  
zu verkündigen und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist  
Unser Wille und ernstliche Meinung, zu Urkund dieses Briefs,  
besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer  
Stadt Wien, den Sechszehenden Augusti, Anno Siebenzehnen  
Hundert Ein und Dreißig; Unserer Reiche des Römischen im  
Zwanzigsten, des Hispanischen im Acht und Zwanzigsten, des  
Hungarisch- und Böhmisches aber im Ein und Zwanzigsten.

Carl.

(L. S.)

V. J. A. Graf von Mettsch.

Ad Mandatum Sacrae Cae. Majest.  
Proprium  
E. Frhr. v. Glandorff,

VON GOTTES Gnaden

Carl Leopold /

Herzog zu Mecklenburg / ic.

**M**irern gnädigsten Gruß zuvor / Ehren-  
Beste und Ehrsamme / liebe getreue. Was auf  
gemeinen Reichs-Tage / wegen weiterer Abstel-  
lung derer bey denen Handwerkern eingerissenen Mis-  
bräuche / vor ein beliebiger Schluß gefasset / und nach-  
mahls von Kayserl. Majest. aller-gerechtest approbiree  
worden / habet Ihr aus dem gedruckten Beschluß in  
mehrern zu vernehmen.

Da es nun im Nieder-Sächsischen Cränse also be-  
liebet und versüget ist / daß davon am 30<sup>ten</sup> dieses Mo-  
naths September die publication überall geschehen solte; als  
wird Euch dieselbe zu solchem Ende hiemit zugefertiget /  
und



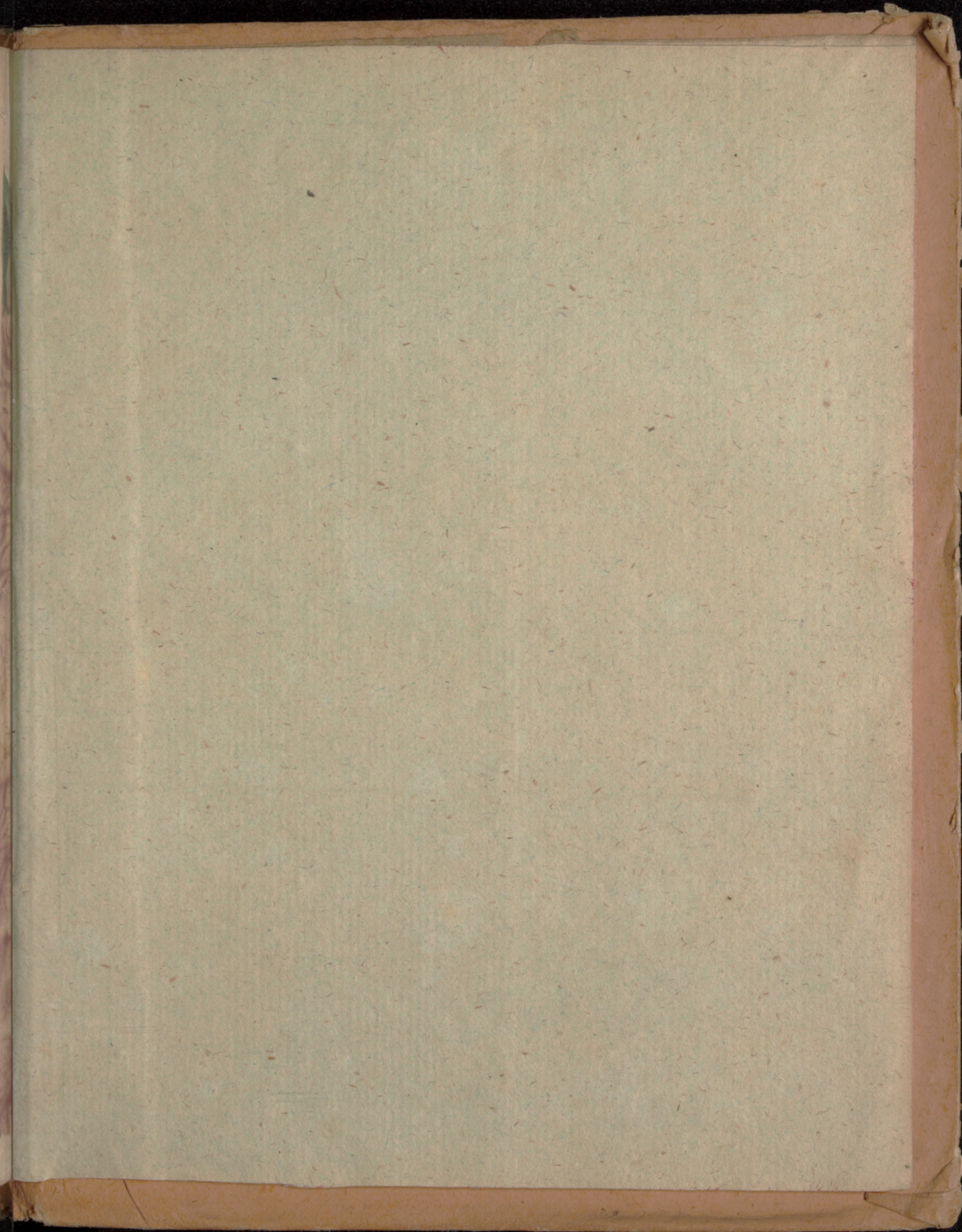
und zugleich im gnädigsten Befehl committiret, daß Ihr  
auch denen übrigen Land-Städten durch eine beschleunig-  
ste Currende davon ebenmäßige Nachricht ertheilet. An-  
dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung/ und  
Wir verbleiben Euch mit Gnaben gewogen. Datum  
auf Unser Bestung Schwerin/ den 18. September 1732,

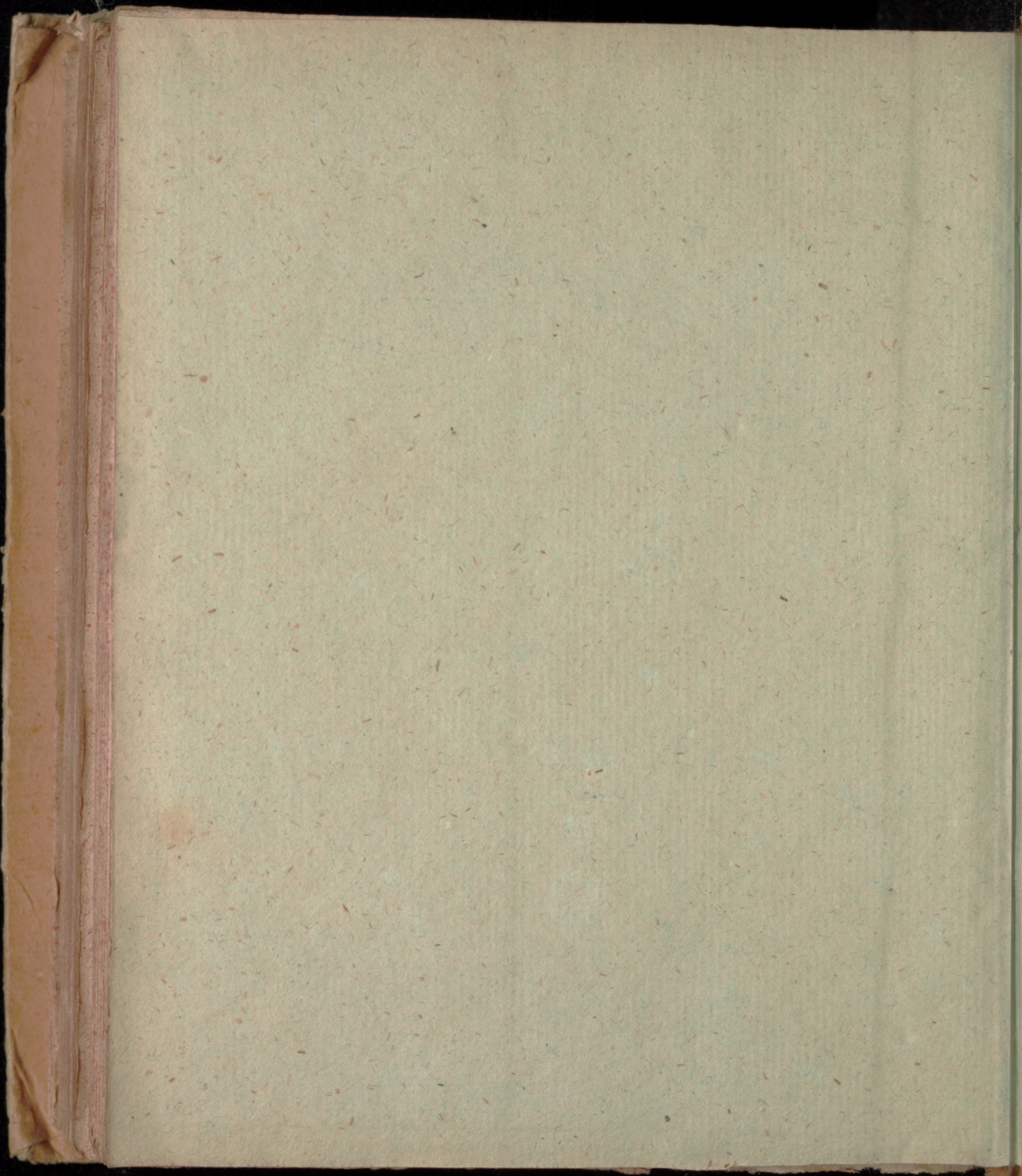
Ad Mandatum Serenissimi  
proprium,

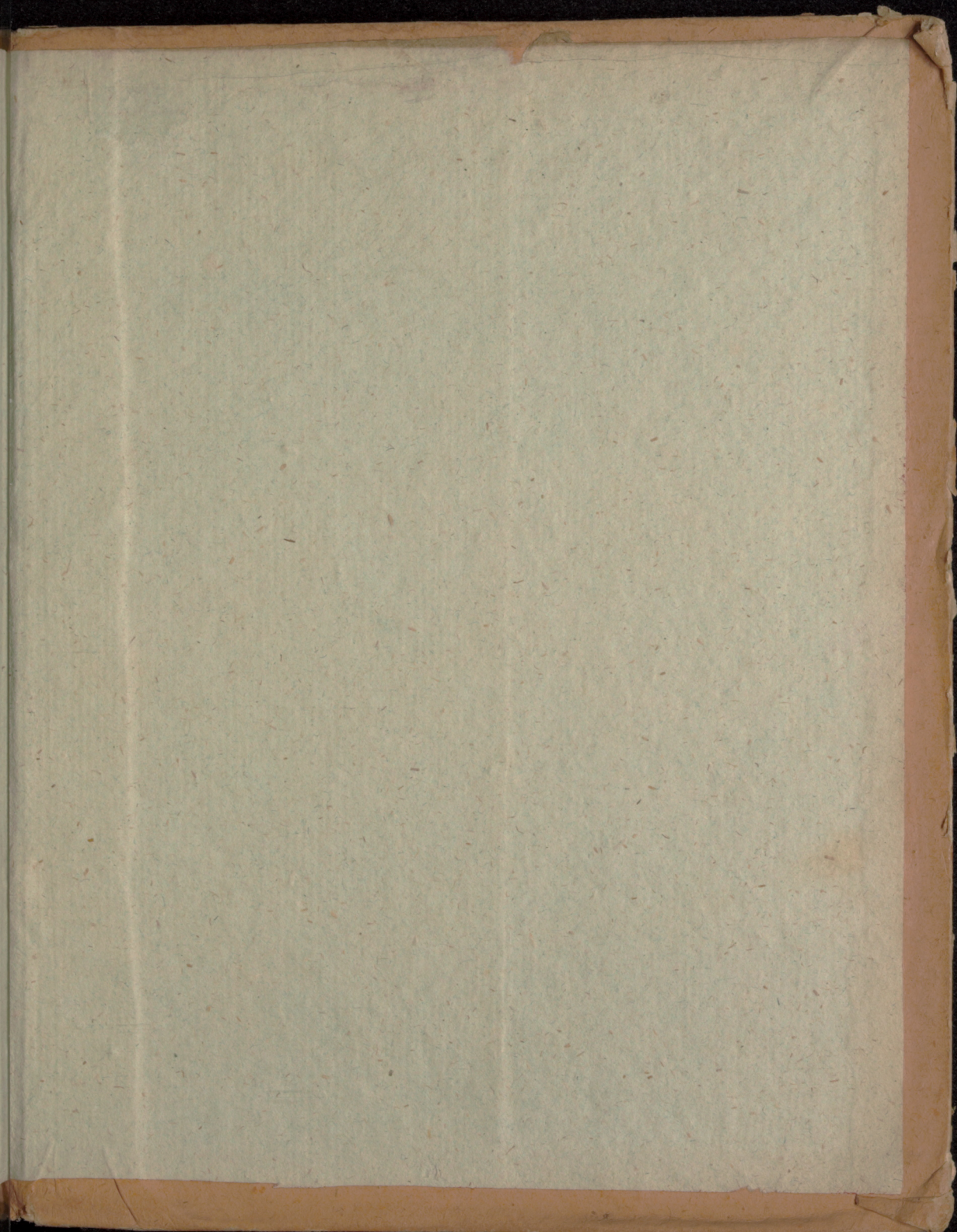
Fürstl. Mecklenburgl. zur Regierung  
verordnete Geheimbte und Rätthe.

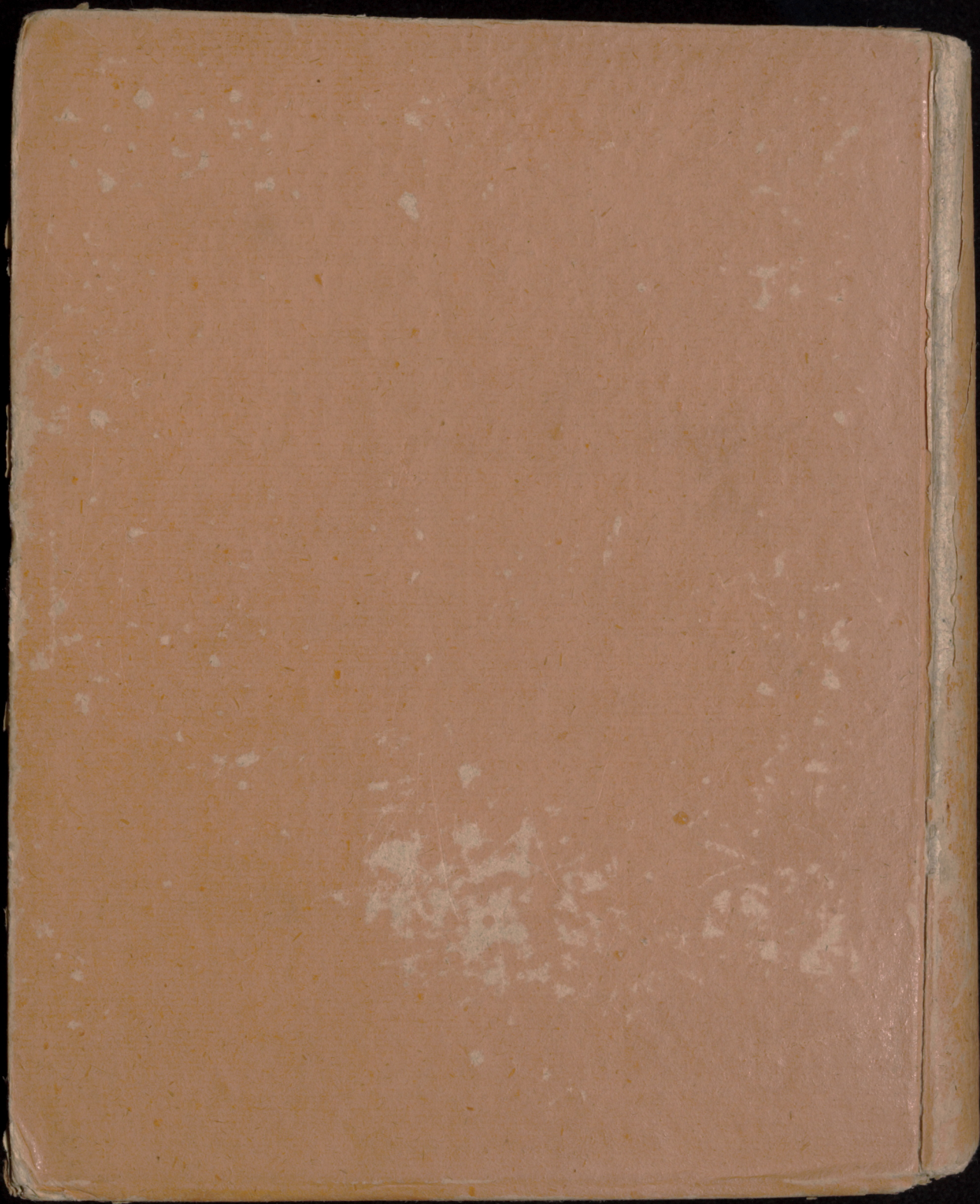


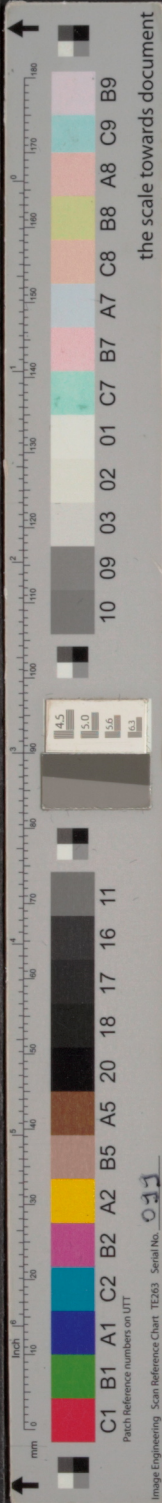
Vorstehendes Hoch-Fürstl. Befehl ist glei-  
ches lautes an die beyden Mecklenburgi-  
schen Vorder-Städte Parchim und Gü-  
strow ergangen.











in das Handwerk solch gemachtes neu-  
er des willen, daß es denen vor diesem  
obwohl unnützbahren Meisterstücken  
erwerfen wolte, Alsdann von Amts-  
und derjenige, so es gefertigt, nichts  
er Meisterschafft, wann er in andere  
ig erfunden worden, gelassen werden. Ein zweytes  
en zwischen den Meistern und denen Meisterstück  
Meisterstück verfertigt, Streit und ist nicht nö-  
thig.  
b solches recht und gut gemacht sey? thig.  
keit Willkühr, dasselbe nach Gelegen-  
es andern Orts uninteressirten Hand-  
doch mit möglichster Einschrenkung  
ergender Kosten und Weitläufigkei-  
t, oder in andere kürzere und beque-  
zuziehung dieser Handwerks-Arbeit,  
achtzaam verständiger Personen zu ent-  
soll derjenige, welcher an einem  
stück schon gemacht und Meister wor-  
glaubwürdig aufzulegen hat, wann  
adern Ort setzen will, daselbst ohne  
nen Meisterstücks (es wäre dann, daß  
t aus erheblichen Ursachen ein andes  
inde) gleichfals passirer werden.

XIII.

ber obiges, daß hñ und wieder auch  
g und Mißbräuche eingeschlichen, als Mißbräuche,  
Roth- und Weißgerber an theils Dr. bey Verarbei-  
itung der Hundes-Häute, auch son- tung der  
nder unnöthiger Irrungen, einan- Hundes-Häu-  
te.  
diejenigen, so dergleichen nicht ver-  
en für unredlich halten, daher auch  
haben